



Konzept
Sonderpädagogik KOSO

Konzept Sonderpädagogik KOSO

Durch den Regierungsrat am 13. Mai 2008 in 2. Lesung beschlossen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kantonsratsvorlage Sonderpädagogik am 8. Juni 2010 bereinigt.

Herausgeber

Direktion für Bildung und Kultur
Baarerstrasse 19, Postfach 4857
6304 Zug

Projektleitung

Gerhard Fischer, Beauftragter für Sonderpädagogik

Projektgruppe

lic. phil. Simone Gschwind, Stelle für Sonderpädagogik
Prof. Dr. Peter Lienhard, Interkantonale Hochschule für
Heilpädagogik Zürich
Dr. Peter Müller, Leiter Schulpsychologischer Dienst
Cornelia Rebsamen-Jeggli, Finanzdirektion

In Teil- und Schnittstellenprojekten wirkten weitere Fachpersonen aus den gemeindlichen Schulen, aus den Sonderschulen und aus der kantonalen Verwaltung mit.

Gestaltung

Zeno Cerletti

Bezugsquelle

Lehrmittelzentrale Zug
Hofstrasse 15
6300 Zug

Download

www.zug.ch (Suchbegriff: Konzept Sonderpädagogik)

Inhalt

Einleitung	03	7. Finanzierung	
1. Das Wichtigste in Kürze	04	7.1 Finanzierungsmodus	22
2. Grundlagen		7.2 Finanzierungsmodus bei der Heilpädagogischen Früherziehung	22
2.1 Rahmenbedingungen für das Konzept Sonderpädagogik	05	8. Strukturen bei der Direktion für Bildung und Kultur	
2.2 Leitgedanken	06	8.1 Stelle für Sonderpädagogik	23
2.3 Gesetzliche Grundlagen	07	8.2 Schulpsychologischer Dienst	23
3. Sonderpädagogisches Angebot im Überblick		9. Steuerung, Qualitätssicherung, Reporting	
3.1 Begrifflichkeiten	08	9.1 Leistungsvereinbarungen	24
3.2 Angebote der gemeindlichen Schulen – Angebote der Sonderschulung	08	9.2 Anerkennung von Sonderschulen	24
4. Sonderpädagogische Angebote der gemeindlichen Schulen		9.3 Qualitätssicherung und Evaluation	24
4.1 Verpflichtende resp. ergänzende Angebote der gemeindlichen Schulen	09	9.4 Aus-, Zusatz- und Weiterbildung Lehrpersonen und sonderpädagogisches Fachpersonal	24
4.2 Die sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen im Einzelnen	10	9.5 Reporting	24
4.3 Umfang der Ressourcen für das sonderpädagogische Grundangebot	11	Anhang	
4.4 Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen	11	I. Leistungsvereinbarungen im Zusammenhang mit Sonderschulung	25
4.5 Erkennung, Diagnostik und Massnahmenfindung, Zuweisungsentscheid und Überprüfung	11	II. Verfahren bei der Zuweisung von Kindern und Jugendlichen zu einer Sonderschulung	26
4.6 Weitere schulunterstützende Angebote	12	III. Verfahren bei der Zuweisung von Kindern zu einer verstärkten Massnahme im Frühbereich	27
5. Angebote der Sonderschulung (verstärkte Massnahmen)		IV. Abkürzungsverzeichnis	28
5.1 Anspruchsberechtigung	13		
5.2 Formen der Sonderschulung	14		
5.3 Sonderpädagogische Zentren	15		
6. Verfahren und Abläufe zu einer Sonderschulung (verstärkte Massnahmen)			
6.1 Abklärungs- und Zuweisungsprozesse im Schulbereich	20		
6.2 Verfahren bei einer verstärkten Massnahme im Frühbereich	21		
6.3 Schnittstelle zur beruflichen Eingliederung	21		



Einleitung

Gute Schulen schaffen in zunehmend heterogenen Klassen grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten, die ihren individuellen Potentialen entsprechen. Die gemeindlichen Schulen haben den gesetzlichen Auftrag, Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf angemessen zu fördern und dafür zu sorgen, dass sie eine entsprechende Sonderschulung erhalten, falls diese angemessene Förderung mit den Mitteln der gemeindlichen Schulen nicht möglich ist. Die besondere Förderung hat in den gemeindlichen Schulen einen hohen Stellenwert und wird im Rahmen des Möglichen zunehmend auch integrativ ausgestaltet.

Bei der Sonderschulung handelte es sich bis vor kurzem um eine Versicherungsleistung, deren Verantwortung wesentlich beim Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) bzw. bei der Invalidenversicherung (IV) angesiedelt war. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat sich die IV per 1. Januar 2008 von der Steuerung und Mitfinanzierung der Sonderschulung zurückgezogen. Die Sonderschulung ist vollumfänglich in den Verantwortungsbereich der Kantone übergegangen; sie folgt nicht mehr den Grundsätzen einer Versicherung, sondern ist Teil des Bildungsangebots. Die Kantone haben den Auftrag, in Sonderschulkonzepten aufzuzeigen, wie sie mit dieser neuen Verantwortung umgehen.

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat im Hinblick auf den Rückzug der IV im Jahre 2005 den Auftrag erteilt, ein Konzept Sonderpädagogik zu erarbeiten, das eine Gesamtsicht über die Formen der besonderen Förderung ermöglicht, eine verstärkte Durchlässigkeit zwischen Regelschule und Sonderschulung unterstützt und als Steuerungsinstrument dient. Gleichzeitig sollte das Konzept die vielfältigen kantonalen, regionalen und nationalen Entwicklungen berücksichtigen. Hier ist insbesondere das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 13. Dezember 2002 zu erwähnen, das die Kantone auffordert, soweit möglich integrative Schulungsformen anzubieten.

Der Kantonsrat hat im Mai 2010 mit seinen Entscheiden eine wichtige Voraussetzung für die konsequente Umsetzung von KOSO, die redaktionelle Bereinigung und endgültige Drucklegung des Konzepts geschaffen.

Amt für gemeindliche Schulen
[Werner Bachmann](#)
Amtsleiter

Das Wichtigste in Kürze

Nach dem Rückzug der Invalidenversicherung (IV) aus Steuerung und Mitfinanzierung der Sonderschulung ist diese vollumfänglich im Verantwortungsbereich der Kantone.

Mit seinem Beschluss vom 3. Mai 2005 gab der Regierungsrat die Erarbeitung des Konzepts Sonderpädagogik in Auftrag. Damit wurde eine Gesamtsicht über die sonderpädagogischen Aufgaben und Angebote der gemeindlichen Schulen wie auch der Institutionen im Bereich der Sonderschulung (Sonderschulen und Heilpädagogische Früh-erziehung) geschaffen.

Sonderpädagogische Angebote und Schulungsformen

- Alle gemeindlichen Schulen verfügen über ein sonderpädagogisches Angebot, das Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf zugute kommen soll.
- Die Institutionen im Bereich der Sonderschulung bieten sonderpädagogische Angebote an, die Schülerinnen und Schülern mit diagnostisch ausgewiesenem Individualanspruch zugute kommen.
- Für alle Lernenden und Schulformen wird eine weitgehend integrative Schulung angestrebt.

Verfahren und Abläufe

Sonderpädagogisches Angebot der gemeindlichen Schulen

- Hier wird unterschieden zwischen verpflichtenden und ergänzenden Angeboten.
- Die Rektorin oder der Rektor ist für die Zuteilung der Ressourcen innerhalb der festgelegten Rahmenbedingungen und für die Zuweisung zuständig.
- Der Kanton beteiligt sich mit der Normpauschale für Schülerinnen und Schüler an den sonderpädagogischen Angeboten.

Verstärkte Massnahmen (Sonderschulung)

- Das Konzept legt fest, welche Institution für welchen Behinderungsbereich Leistungen anbietet.
- In den Leistungsvereinbarungen sind der Umfang der Leistungen und die Höhe der finanziellen Abgeltung festgelegt.
- Die Abgeltung erfolgt mittels Pauschalen.
- Kanton und Gemeinden tragen die Finanzierung der Sonderschulung je zur Hälfte.
- Der Kanton entscheidet über die Mitfinanzierung.
- Der Zuweisungsentscheid liegt bei der Rektorin oder beim Rektor der gemeindlichen Schule. Sie oder er behält auch für Lernende mit einer Sonderschulung die Verantwortung.

Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt, indem die Institutionen sich an vorgegebene Standards zu halten haben. Die Qualitätszyklen der internen und externen Evaluation werden analog zu den gemeindlichen Schulen aufgebaut.

Entwicklung

Das Konzept Sonderpädagogik beinhaltet Zielsetzungen, die einen lange andauernden Entwicklungsprozess sowohl bei den gemeindlichen Schulen wie auch bei den Institutionen im Bereich der Sonderschulung in Gang setzen.

Grundlagen

2.1 Rahmenbedingungen für das Konzept Sonderpädagogik

Die Erarbeitung eines sonderpädagogischen Konzepts für den Kanton Zug orientiert sich fachlich, strukturell, rechtlich und finanziell im Wesentlichen an nachstehenden Entwicklungen:

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zog sich die IV 2008 aus Steuerung und Mitfinanzierung der Sonderschulung zurück. Die Verantwortung für den Sonderschulbereich ging damit vollumfänglich auf die Kantone über. Sonderschulung folgt nicht mehr den Grundsätzen einer Versicherung, sondern ist Teil des Bildungsangebots.

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich

Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) hat zum Ziel, die wichtigsten strukturellen Bedingungen für ein funktionierendes sonderpädagogisches Angebot sicher zu stellen sowie Standards für dessen Ausgestaltung vorzugeben. Damit sollen gesamtschweizerisch eine gewisse Harmonisierung und insbesondere die Chancengerechtigkeit gesichert werden.

Die Inkraftsetzung dieses Konkordats ist auf das Jahr 2011 vorgesehen. Das Konzept Sonderpädagogik ist auf die Interkantonale Vereinbarung abgestimmt.

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen

Im Zuge der NFA kommt der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) eine bedeutende Rolle zu, weil sie die interkantonale Zusammenarbeit von sozialen Einrichtungen regelt. Sie ist per 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Der Kanton Zug ist der IVSE per 1. Januar 2007 beigetreten.

Behindertengleichstellungsgesetz

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), das am 1. Januar 2004 in Kraft trat, sind die Kantone aufgefordert, die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu fördern.

Vorgaben und Praxis des Bundesamtes für Sozialversicherung

Für eine Übergangsphase von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der NFA sind die Kantone gefordert, die Leistungen im Bereich der Sonderschulung im bisherigen Rahmen zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass die Vorgaben und die Praxis des Bundesamtes für Sozialversicherung in den geltenden Verordnungen und Kreisschreiben bei der Umsetzung im Wesentlichen zu berücksichtigen sind.

Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz; Empfehlungen zur regionalen Koordination

Die Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) hat im Jahr 2002 die Erarbeitung eines Rahmenkonzepts in Auftrag gegeben. Die Kernsätze, welche zu den wichtigsten Punkten des Konzepts formuliert wurden, sind von der BKZ als Empfehlungen zur regionalen Koordination der sonderpädagogischen Förderung verabschiedet worden.

Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA, 2. Paket)

Im Rahmen der ZFA wurden die Aufteilung der Finanzierung im Bildungsbereich sowie die Abläufe und Zuständigkeiten für die Zuweisung zu einer Sonderschulung geregelt.

2.2 Leitgedanken

Grundsätze auf Ebene EDK

Das Konzept Sonderpädagogik beruht auf den Grundsätzen der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich, welche folgende Schwerpunkte beinhaltet:

- Erweiterte Definition des Volksschulbereichs (Kt. Zug: Bereich der gemeindlichen Schulen)
- Anrecht auf sonderpädagogische Massnahmen
- Klar definiertes Grundangebot
- Einheitliche Terminologie, Qualitätsstandards, Abklärungsverfahren
- Anerkennung von Diplomen von Berufsleuten im sonderpädagogischen Bereich
- Ausserkantonaler Schulbesuch

Kantonale Leitsätze

Für das Konzept Sonderpädagogik sind die Zielsetzungen des Regierungsratsbeschlusses vom 3. Mai 2005 richtungweisend:

- Die gemeindlichen Schulen verstärken ihre Integrationsfähigkeit.
- Der Anteil an Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen (d.h. separative Sonderschulung) wird in Berücksichtigung des schweizerischen Mittels reduziert.
- Der Kanton übernimmt die Verantwortung für die Sonderschulung und damit die Steuerung von Angebot und Nachfrage.
- Im Kanton Zug bestehen stationäre Angebote:
 - für alle Behinderungen, wie sie im regionalen Rahmenkonzept aufgeführt sind (ausser für Lernende mit Hör- oder Körperbehinderung)
 - für alle Schulstufen dieser Behinderungen
- Für alle Behinderungen und Schulstufen bestehen Angebote für die integrative Sonderschulung (für Lernende mit Hör- oder Körperbehinderung angeboten durch Sonderschulen anderer Kantone).
- Die Sonderschulen verstehen sich als Kompetenzzentren, welche auch integrative Sonderschulung in ihrem Behinderungsbereich und Unterstützungsangebote für gemeindliche Schulen anbieten.
- Die integrative Sonderschulung wird verstärkt, die nötigen Ressourcen werden durch die Sonderschulen gestellt.
- Die Entwicklungen erfolgen unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben des regionalen Rahmenkonzepts (RAZ) und der Standards auf Ebene EDK.
- Daraus abgeleitet ergibt sich das Ziel einer verstärkten Durchlässigkeit und einer Klärung der Schnittstellen zwischen gemeindlichen Schulen und Sonderschulung.

2.3 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

Art. 48a Bundesverfassung (BV, SR 101) «Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht»

¹ Auf Antrag interessierter Kantone kann der Bund in folgenden Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten:

- i) Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden

² Die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt in der Form eines Bundesbeschlusses.

³ Das Gesetz legt die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung und für die Beteiligungsverpflichtung fest und regelt das Verfahren.

Art. 62 Abs. 3 BV «Schulwesen»

Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Art. 197 Ziff. 2 BV «Übergangsbestimmung zu Art. 62»

Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der Heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

Art. 20 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3)

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

³ Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

Art. 2 Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26)

Jeder Kanton gewährleistet, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht.

Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

Auf kantonaler Ebene sind das Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11) und die regierungsrätliche Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111) massgebend.

Sonderpädagogisches Angebot im Überblick

3.1 Begrifflichkeiten

Im Konzept Sonderpädagogik wird jene Terminologie verwendet, wie sie von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet wurde. Begriffe, die darüber hinaus resp. zum besseren Verständnis verwendet werden, sind im Anhang IV erklärt.

3.2 Angebote der gemeindlichen Schulen – Angebote der Sonderschulung

- Die gemeindlichen Schulen bieten ein sonderpädagogisches Angebot an, das Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf zugute kommen soll, beispielsweise die integrative Förderung von Lernenden mit einer Lernbehinderung oder mit Teilleistungsstörungen.
- Die Sonderschulen bieten sonderpädagogische Angebote an, die Schülerinnen und Schülern mit diagnostisch ausgewiesenem Individualanspruch zugute kommen (→ verstärkte Massnahmen), wie beispielsweise Sonderschulung eines Kindes mit geistiger Behinderung.

Sowohl die gemeindlichen Schulen wie auch die Sonderschulen tragen dazu bei, dass Lernende mit besonderem Bildungsbedarf optimal gefördert und unterstützt werden können.



Sonderpädagogische Angebote der gemeindlichen Schulen

Die Entwicklung zu einer Regelschule im Sinne einer «Schule für alle» ist ein hochkomplexer Entwicklungsprozess innerhalb eines gesamtgesellschaftlichen Prozesses. Entsprechend kann nicht ein kurzfristiger Zeithorizont angesetzt werden, die Gemeinden brauchen einen Spielraum in der Ausgestaltung des sonderpädagogischen Grundangebots.

Im Grundsatz sind integrative Schulungsformen gegenüber separativen vorzuziehen. Auf diese Art soll der Grundgedanke der Integration resp. Inklusion mit Nachdruck verfolgt und umgesetzt werden. Weil aber eine integrative Lösung nicht in jedem Fall zum Vorteil des entsprechenden Kindes und seiner Umgebung ist, haben die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, nebst der besonderen Förderung Kleinklassen zu führen, beispielsweise in Zusammenarbeit mit mehreren Gemeinden.

4.1 Verpflichtende resp. ergänzende Angebote der gemeindlichen Schulen

Das sonderpädagogische Grundangebot besteht aus verpflichtenden und freiwilligen Angeboten. Sie werden im nachfolgenden Kapitel ausführlicher beschrieben.

Verpflichtende Angebote:

- Besondere Förderung, einschliesslich Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen oder Hochbegabungen
- Schuldienste
 - Logopädie
 - Psychomotorik-Therapie

Ergänzende Angebote:

- allenfalls als Ergänzung zur integrativen Förderung
 - Kleinklasse für teilweise schulbereite Kinder
 - Kleinklasse für besondere Förderung
- Psychotherapie
- weitere pädagogisch-therapeutische Angebote gemäss Konzept der gemeindlichen Schulen



4.2 Die sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen im Einzelnen

Besondere Förderung

Im Grundsatz werden Lernende mit besonderem Bildungsbedarf integrativ gefördert. Der Einsatz von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ermöglicht es, Lernenden mit Teilleistungsstörungen, mit Lernbehinderungen, mit besonderen Begabungen oder mit Verhaltensauffälligkeiten in der Regelklasse gerecht zu werden.

Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen oder Hochbegabung

Die Förderung von Lernenden mit einem Potenzial, das in Teilbereichen oder insgesamt überdurchschnittlich ist, gehört zu den Aufgaben der gemeindlichen Schulen.

Voraussetzungen, welche eine Sonderschulung zur Folge haben, sind im Kapitel 5.3 (Seite 19) ausgeführt.

Gemeindliche Schuldienste

Logopädie und Psychomotorik-Therapie sind verpflichtende pädagogisch-therapeutische Angebote der gemeindlichen Schulen. Die Aufgaben, Abläufe und Zuständigkeiten werden in einem Aufgabenbeschrieb festgehalten.

Logopädie

Logopädische Massnahmen wenden sich an Lernende, deren sprachliche Kommunikationsfähigkeiten derart beeinträchtigt oder verzögert sind, dass eine Einschränkung der persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung die Folge sein wird.

Psychomotorik-Therapie

Die Psychomotorik-Therapie wendet sich an Lernende, welche in ihrem Bewegungs-, Beziehungserleben wie auch Verhalten und damit ebenso in ihren Entwicklungs- und Ausdrucksmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Kleinklasse für nur teilweise schulbereite Kinder, Kleinklasse für besondere Förderung

Auch wenn die integrative Schulung von Lernenden mit erhöhtem Bildungsbedarf den Vorzug gegenüber separativen Schulungsformen hat, kann – zumindest vorderhand – nicht von einer «Schule für alle» ausgegangen werden.

Die gemeindlichen Schulen haben weiterhin die Möglichkeit, ergänzend separate Schulungsformen anzubieten – allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden – wenn die integrative Schulung nicht sinnvoll oder nicht ausreichend ist. Die Pensen für Kleinklassen stammen ebenfalls aus den Ressourcen für das sonderpädagogische Grundangebot.

Weitere Unterstützungsangebote

Aus dem Konzept jeder gemeindlichen Schule geht hervor, welche zusätzlichen Unterstützungsangebote im Sinne eines gemeindlichen Schulunterstützungszentrums (bei Bedarf gemeindeübergreifend) angeboten werden. Bei zusätzlichen Unterstützungsangeboten muss es sich um anerkannte Förder- und Therapieformen handeln.

4.3 Umfang der Ressourcen für das sonderpädagogische Grundangebot

Der Ressourceneinsatz für das sonderpädagogische Angebot einer gemeindlichen Schule beträgt mindestens 1.25 Pensen pro 100 Schulkinder.¹

Über den Einsatz der Pensen, insbesondere für weitere sonderpädagogische Angebote, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

4.4 Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen

Die Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen erfolgt durch die Gemeinden. Die Angebote werden mittels Normpauschale für Schülerinnen und Schüler² durch den Kanton mitfinanziert.

¹ Die Pensen berechnen sich aus den bisher vorgesehenen Ressourcen für die besondere Förderung: SHP: 1 Pensum pro 100-110 Lernende; Logopädie: 1 Pensum pro 750 Lernende; Psychomotoriktherapie; 1 Pensum pro 1'500 Lernende

² Änderung des Schulgesetzes per 1. Januar 2008 im Rahmen der Zuger Finanz- und Aufgabenteilung ZFA

³ ICF steht für Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit.

4.5 Erkennung, Diagnostik und Massnahmenfindung, Zuweisungsentscheid und Überprüfung

Damit der Kreislauf von Erkennung eines besonderen Bildungsbedarfs → Diagnostik und Massnahmenfindung → Zuweisungsentscheid → Durchführung der Massnahme → Überprüfung vergleichbar ist, werden folgende Abläufe definiert:

Schulisches Standortgespräch

Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf finden regelmässige schulische Standortgespräche auf der Basis von ICF³ statt (in der Regel zweimal jährlich, mindestens jedoch einmal jährlich).

Die individuelle Förderplanung

Besondere Massnahmen erfordern eine individuelle Förderplanung. Fachleute in Schulischer Heilpädagogik resp. der Schuldienste, die regelmässig mit einem Kind zu tun haben, sind verpflichtet, die Förderziele, die im Rahmen schulischer Standortgespräche definiert worden sind, im Sinne einer Feinplanung schriftlich zu erstellen.

Zuweisungsentscheid für sonderpädagogische Massnahmen

Der Zuweisungsentscheid für sonderpädagogische Massnahmen liegt bei der Rektorin oder beim Rektor. Zur Abklärung des Sachverhalts können Schulhausleitende oder das Fachteam beigezogen werden.

Jeder Entscheid wird terminiert, d.h. es wird festgehalten, nach welcher Zeit die Massnahme ausläuft resp. ein neuer Antrag für eine allfällige Weiterführung zu erfolgen hat.

Laufbahnbestimmende Massnahmen (beispielsweise besondere Förderung mit individuellen Lernzielen in mehreren Bereichen), müssen mit der Stellungnahme des SPD abgesichert sein. Der Entscheid der Rektorin oder des Rektors ist beschwerdefähig.

Ist eine Sonderschulung vorgesehen, kommt ein anderes Verfahren zum Zug (vgl. Kapitel 6, Seite 20).

Überprüfung, Verlängerung, Absetzung einer Massnahme

Die Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt grundsätzlich an regelmässig stattfindenden schulischen Standortgesprächen. Die Verlängerung einer Massnahme ist fachlich zu begründen. Der SPD kann im Zweifelsfall für eine Stellungnahme beigezogen werden. Über Verlängerung oder Absetzung entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

Einbezug der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind in die Massnahmenfindung einzubeziehen. Ihnen steht gegenüber von Entschieden ein Beschwerderecht zu.

4.6 Weitere schulunterstützende Angebote

Die gesellschaftlichen Entwicklungen führen dazu, dass weitere schulunterstützende Angebote empfehlenswert sind, wie:

- Schulsozialarbeit
- Tagesstrukturen

Diese Angebote sind im vorliegenden Konzept nicht näher ausgeführt.



Angebote der Sonderschulung (verstärkte Massnahmen)

5.1 Anspruchsberechtigung

Begriffsklärungen

Einige Begriffe aus der einheitlichen Terminologie der EDK (Art. 5 des Sonderpädagogik-Konkordats), die für diesen Teil des Konzepts besonders relevant sind, werden hier (teilweise auszugsweise) ausgeführt:

Sonderschulung

Sonderschulung ist integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags. Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs eines Kindes oder Jugendlichen verstanden, insbesondere im Fall einer Behinderung. Sonderschulung kann in integrativer oder separativer Form erfolgen. Sie umfasst auch die Heilpädagogische Früherziehung.

Sonderschule

Schule der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die ausgewiesenen Anspruch auf verstärkte Massnahmen haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren.

Verstärkte Massnahmen

¹ Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

² Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a) lange Dauer
- b) hohe Intensität
- c) hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie
- d) einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Standardisiertes Abklärungsverfahren

Standardisiertes Verfahren zur Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs von Kindern und Jugendlichen, das zur Anwendung kommt, wenn sich getroffene Massnahmen im Rahmen der Regelschule als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Vor der Einschulung gilt ein angepasstes Verfahren. Grundlage bilden die ICF und weitere Klassifizierungssysteme wie die ICD-10⁴.

Besonderer Bildungsbedarf

Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor

- bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können,
- bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können,
- in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt.

Während der bereits erwähnten Übergangsfrist (bis Ende 2010) sind die Kantone gefordert, die Leistungen im Bereich der Sonderschulung im bisherigen Rahmen zu gewährleisten. Das bedeutet, dass für das Feststellen der Anspruchsberechtigung in dieser Phase nach wie vor nach den IV-Kriterien vorzugehen ist.

Das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV), das im Auftrag der EDK erarbeitet wurde und auf der Basis der ICF aufgebaut ist, wird beim Abklärungsverfahren schrittweise angewendet. Es wird als Standardsystem verwendet, wenn es von der EDK verabschiedet worden ist. Dabei soll der tatsächliche Bedarf wegweisend sein, um dem entsprechenden Kind oder Jugendlichen eine adäquate Schulung, Therapie und Betreuung zukommen zu lassen.

⁴ Die Abkürzung ICD steht für «International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems».

Anspruch auf verstärkte Massnahmen

Die Kantone sorgen für Kinder und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren, die Wohnsitz in der Schweiz haben, für ein angemessenes Angebot im sonderpädagogischen Bereich, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der besondere Bildungsbedarf wurde im Rahmen eines kantonalen Verfahrens festgestellt (vgl. Definition verstärkte Massnahmen).
- Eine Behinderung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) liegt vor.

5.2 Formen der Sonderschulung

Während der obligatorischen Schulzeit bestehen folgende

Formen von Sonderschulung:

- Integrative Sonderschulung
- Sonderschulung als Tagesschule
- Sonderschulung als Internats- oder Teilinternatsangebot

Im Frühbereich sind folgende auf Bildung und Schulung vorbereitende und ergänzende Massnahmen möglich:

- Heilpädagogische Früherziehung
- Logopädie
- Psychomotorik-Therapie

Integrative Sonderschulung (IS)

Bei der integrativen Sonderschulung wird die oder der Lernende mit Anspruch auf verstärkte Massnahmen innerhalb der Regelklasse gefördert und erhält zusätzliche Unterstützung durch Fachpersonen der entsprechenden Sonderschule. Je nach Behinderungsart wird die oder der Lernende direkt oder ihr oder sein Umfeld unterstützt (Lehrpersonen, Schulleitung, weitere Bezugspersonen).

Sonderschulung als Tagesschule

Wenn eine integrative Sonderschulung nicht oder nicht mehr ausreicht, um eine Schülerin oder einen Schüler mit Anspruch auf verstärkte Massnahmen optimal fördern zu können, erfolgt die Zuweisung als Tagesschülerin oder Tagesschüler in eine geeignete Sonderschule.

Sonderschulung als Internatsangebot

Eine Sonderschulung als interne Schülerin oder interner Schüler erfolgt nur, wenn eine integrative Sonderschulung oder eine Sonderschulung als Tagesschülerin oder Tagesschüler ungeeignet ist resp. nur so eine angemessene Förderung möglich ist.⁵

⁵ Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich bezeichnet teilstationäre und stationäre Angebote sowie Transport als «Bildung und Schulung ermöglichende Massnahmen».

5.3 Sonderpädagogische Zentren

Sonderpädagogische Zentren sind als Weiterentwicklung der ursprünglichen Sonderschulinstitutionen zu verstehen. In ihnen ist die Kompetenz gebündelt; sie bieten zugunsten einer definierten Klientel mit Anspruch auf verstärkte Massnahmen ein geeignetes Angebot an.

Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

Sonderpädagogisches Zentrum für Heilpädagogische Früherziehung

Heilpädagogische Früherziehung wird durch den Heilpädagogischen Dienst Zug (HPD Zug) angeboten. Die Angebote umfassen die heilpädagogische Abklärung und Förderung von Kindern im Vorschulalter und in begründeten Fällen im Kindergarten sowie die Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten. Ebenfalls zum Angebot gehören Logopädie und Psychomotorik-Therapie.⁶ Um diese Angebote abdecken zu können, arbeitet der HPD Zug mit entsprechenden Fachpersonen zusammen.

Nicht vom HPD Zug angeboten wird Heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit Seh- und Hörbehinderung. Diese Angebote erfolgen durch die spezialisierten Früherziehungsdienste der sonderpädagogischen Zentren Sonnenberg, Baar resp. Hohenrain LU.

Anspruchsberechtigung

In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt (inkl. Kindergarten) mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.

Heilpädagogische Früherziehung und gleichzeitige Sonderschulung schliessen sich in der Regel aus.

Ressourcenzuteilung

Heilpädagogische Früherziehung ist grundsätzlich eine sonderpädagogische Massnahme mit individueller Ressourcenzuteilung. Um aber eine sorgfältige Entwicklungsabklärung oder kurzzeitige Beratungen ohne grossen Administrativaufwand zu ermöglichen, gilt folgendes Vorgehen:

- Heilpädagogische Früherziehung kann während maximal sechs Monaten nach der Anmeldung ohne Drittgutachten erfolgen. In diesem Zeitraum soll eine fundierte Abklärung durchgeführt werden.
- Bei der Notwendigkeit länger dauernder Beratung und Förderung stellt die Frühberatungsstelle einen Antrag mit Indikation nach definierten Kriterien an die Stelle für Sonderpädagogik (SfS). Das Vieraugenprinzip ist bei der Abklärung sicher zu stellen. Die SfS erlässt einen Finanzierungsentscheid.

Finanzierung

Die hier definierten Angebote der Heilpädagogischen Früherziehung werden vollumfänglich durch den Kanton finanziert.

Berechnungsgrundlage für die Heilpädagogische Früherziehung bildet die verrechenbare Stunde, für die Logopädie die Therapieeinheit.

In der Leistungsvereinbarung mit dem HPD Zug wird der Umfang der Leistungen festgehalten.

Vorschulbereich und Nahtstelle zum Schuleintritt

Im Hinblick auf das freiwillige Kindergartenjahr⁷ stellt der HPD Zug Antrag für eine weiterführende Heilpädagogische Früherziehung. Logopädie und Psychomotorik sind jedoch Angebote der gemeindlichen Schulen.

Wenn im obligatorischen Kindergartenjahr weiterhin Heilpädagogische Früherziehung ausgerichtet werden soll, ist – insbesondere im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn – der SPD als Antragsteller einzubeziehen.

Sonderschulung direkt ab Heilpädagogischer Früherziehung

Wenn eine integrative oder separative Sonderschulung direkt ab Heilpädagogischer Früherziehung vorgesehen ist, nimmt der HPD Zug mit der Rektorin oder dem Rektor Kontakt auf. Nach dem Einbezug aller Beteiligten stellt der HPD Zug Antrag. Die SfS kann bei Bedarf den SPD einbeziehen.

⁶ ab Kindergartenbeginn Angebote der gemeindlichen Schule

⁷ siehe dazu § 6 Abs. 1 Schulgesetz

Sonderpädagogische Zentren für den Bereich der geistigen Behinderung

Für die Sonderschulung bedarf es grundsätzlich einer Abklärung und Antragstellung durch den SPD. Bei der Zuweisung eines Kindes mit geistiger Behinderung in den vorobligatorischen Kindergarten stellt der HPD Zug Antrag. Die SFS kann bei Unklarheiten den SPD einbeziehen.

Bei einer vorgesehenen Sonderschulung über die obligatorische Schulpflicht hinaus ist für die Klärung von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung die IV-Berufsberatung mit einzubeziehen.

Für Lernende mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung stehen das Heilpädagogische Zentrum Hagendorn und die Heilpädagogische Schule Zug zur Verfügung.

Heilpädagogisches Zentrum Hagendorn

Das Heilpädagogische Zentrum Hagendorn bietet für Lernende der Kindergarten-, der Primar- und Sekundarstufe I folgende Leistungen an:

- Integrative Sonderschulung (Integrationsbegleitung) für Lernende mit geistiger Behinderung
- Tagesschule, Teilinternat und Internat für Lernende mit geistiger oder schwerer Mehrfachbehinderung
- 360-Tages-Internat für Lernende mit geistiger oder schwerer Mehrfachbehinderung

Heilpädagogische Schule Zug

Die Heilpädagogische Schule Zug bietet für Lernende der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I folgende Leistungen an:

- Integrative Sonderschulung (Integrationsbegleitung) für Lernende mit geistiger Behinderung
- Tagesschule für Lernende mit geistiger oder schwerer Mehrfachbehinderung

Zusammenarbeit, Koordination

Die Angebote der beiden Sonderschulen sind so zu gestalten, dass grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen mit einer geistigen oder einer Mehrfachbehinderung einer der beiden Sonderschulen zugewiesen werden können. Allenfalls nötige Präzisierungen der Angebote werden in den Leistungsvereinbarungen festgehalten.

Sonderpädagogische Zentren für den Bereich der schweren Sprach- und Kommunikationsstörung

Der Behinderungsbereich «schwere Sprach- und Kommunikationsstörung» wird enger gefasst. Kinder und Jugendliche, welche auf Grund ihres komplexen Störungsbildes Anspruch auf eine verstärkte Massnahme haben, werden künftig dem Behinderungsbereich «schwere Verhaltensauffälligkeiten» (vgl. Seite 17) zugeordnet.

Stiftung Zürcher Sprachheilschule, Unterägeri

Die Zürcher Sprachheilschule bietet für Lernende der Kindergarten- und Primarstufe folgende Leistungen an:

- Integrative Sonderschulung (Integrationsbegleitung) für Lernende mit schweren Sprach- und Kommunikationsstörungen (in Planung)
- Tagesschule für Lernende mit schweren Sprach- und Kommunikationsstörungen
- In begründeten Fällen Teilinternat und Internat für Lernende mit schweren Sprach- und Kommunikationsstörungen

Privatschule Dr. Bossard, Unterägeri

Die Privatschule Dr. Bossard bietet für Lernende der Primarstufe folgende Leistungen an:

- Tagesschule, Teilinternat und Internat für Lernende mit schweren Sprach- und Kommunikationsstörungen

Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg, Baar

Das Heilpädagogische Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg bietet für Lernende der Sekundarstufe I folgende Leistungen an:

- Tagesschule, Teilinternat und Internat für Lernende mit schweren Sprach- und Kommunikationsstörungen

Zusammenarbeit, Koordination

Die Angebote der involvierten Sonderschulen sind so zu gestalten, dass grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen mit einer schweren Sprach- oder Kommunikationsstörung zugewiesen werden können. Allenfalls nötige Präzisierungen der Angebote werden in den Leistungsvereinbarungen festgehalten.

Sonderpädagogische Zentren für Lernende mit schweren Verhaltensauffälligkeiten

Grundsätze

- Der Begriff «schwere Verhaltensauffälligkeit» kann nicht absolut eng im Sinne von «sehr schwierigem Sozialverhalten/schwierigem disziplinarischem Verhalten» verstanden werden. Er beinhaltet auch beispielsweise depressive Verstimmungen, Abkapselungen sowie komplexe Störungsbilder, die das Lernen und Verhalten massiv beeinträchtigen, sodass eine Sonderschulung nötig wird.
- Dabei kommt der gleiche Grundsatz zur Anwendung wie bei andern Behinderungsarten: Eine Sonderschulung erfolgt erst, wenn die Möglichkeiten der gemeindlichen Schulen erwiesenermassen ausgeschöpft sind.
- Um die Möglichkeiten der gemeindlichen Schulen zu erhöhen, müssen nebst integrativen auch teils separative und separative Modelle möglich sein. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer sonderpädagogischen Grundangebote Gemeinde übergreifende Angebote zu schaffen (vgl. Kapitel 3.2, Seite 8 und Kapitel 4.1, Seite 9).
- Die Ausführungen zur Sonderschulung aus sozialen Gründen sind auf Seite 19 zu finden.

Angebote auf der Primarstufe

Internat/Tagesschule Horbach, Zugerberg

- Integrative Sonderschulung (Integrationsbegleitung) für Lernende mit schweren Verhaltensauffälligkeiten (in Planung)
- Tagesschule, Teilinternat und Internat für Lernende mit schweren Verhaltensauffälligkeiten

Tagesschule Erika, Oberägeri

- Integrative Sonderschulung für Lernende mit schweren Verhaltensauffälligkeiten (in Planung)
- Tagesschule für Lernende mit schweren Verhaltensauffälligkeiten

Privatschule Dr. Bossard, Unterägeri

- Tagesschule, Teilinternat und Internat für Lernende mit schweren Verhaltensauffälligkeiten

Die Angebote sind so zu koordinieren, dass grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten der Primarstufe einer der Sonderschulen zugewiesen werden können. Die genauen Aufträge werden in den Leistungsvereinbarungen definiert.

Angebote auf der Sekundarstufe I

Integrative Sonderschulung

- Unterstützung primär des Systems

Tagesschulangebot regional

- Temporäre Angebote (1 bis 6 Monate) mit Beobachtungsauftrag und Zielsetzung Rückgliederung

- Daueringebote

Stationäres Angebot (Teilinternat, Internat)

- Temporäre Angebote (1 bis 6 Monate) mit Beobachtungsauftrag und Zielsetzung Rückgliederung

- Daueringebote

Folgende Sonderschulen decken den Bedarf an Plätzen und Schulungsformen in diesem Behinderungsbereich gemeinsam ab:

- Internat/Tagesschule Horbach
- Tagesschule Erika
- Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg, Baar

Die Angebote sind so zu koordinieren, dass grundsätzlich alle Jugendlichen der Sekundarstufe I mit schweren Verhaltensauffälligkeiten einer der Sonderschulen zugewiesen werden können. Die genauen Aufträge werden im Rahmen der Leistungsvereinbarungen definiert.

Sonderpädagogische Zentren für den Bereich der Sehbehinderung

Sehbehinderung ist eine selten vorkommende Behinderungsform, weshalb das Heilpädagogische Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg in diesem Behinderungsbereich eine überregionale Aufgabe wahrnimmt.

Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg, Baar

Das Heilpädagogische Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg bietet für den Kanton Zug folgende Leistungen an:

- Heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit schweren Sehbehinderungen
- Integrative Sonderschulung (Integrationsbegleitung) für Lernende mit schweren Sehbehinderungen
- Tagesschule, Teilinternat und Internat für Lernende mit schweren Sehbehinderungen (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I)

Zusammenarbeit, Koordination

Im Bereich der Heilpädagogischen Früherziehung ist die Zusammenarbeit mit dem Heilpädagogischen Dienst Zug sicherzustellen.

Schulung in ausserkantonalen sonderpädagogischen Zentren

Grundsatz

Grundsätzlich werden Lernende mit Anspruch auf verstärkte Massnahmen in Sonderschulen im Kanton Zug geschult. Bei vorgesehenen Zuweisungen in ausserkantonale Sonderschulen ist der Nachweis zu erbringen, dass eine zwingend nötige Massnahme innerhalb des Kantons Zug nicht möglich ist. Nach Möglichkeit ist eine Sonderschule zu wählen, die IVSE-anerkannt ist.

Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit einer Hörbehinderung

Die Schulung von Lernenden aus dem Kanton Zug mit einer Hörbehinderung übernimmt eine ausserkantonale spezialisierte Sonderschule. Sie unterstützt Lernende in der integrativen Sonderschulung und bietet bei Bedarf eine Tagesschullösung oder eine interne Schulung an. Sie bietet auch die Heilpädagogische Früherziehung von Kindern mit einer Hörbehinderung an.

Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit einer schweren Körperbehinderung

Die Schulung von Lernenden aus dem Kanton Zug mit einer schweren Körperbehinderung übernimmt eine ausserkantonale spezialisierte Sonderschule. Sie unterstützt Lernende in der integrativen Sonderschulung und bietet bei Bedarf eine Tagesschullösung oder eine interne Schulung an. Wenn eine schwere Körperbehinderung mit einer geistigen Behinderung (schwere Mehrfachbehinderung) verbunden ist, stehen die sonderpädagogischen Zentren im Kanton Zug im Bereich der geistigen Behinderung zur Verfügung (vgl. Kapitel 5.3, Seite 16).

Sonderschulung für Lernende mit Hochbegabung

Eine Hochbegabung an sich begründet keine Sonderschulung. Die angemessene Förderung ist im Rahmen des sonderpädagogischen Grundangebots der gemeindlichen Schulen anzubieten.

Eine Hochbegabung kann aber gepaart sein mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, psychischen Störungen, Lernschwierigkeiten, usw.

Eine Kumulation von Hochbegabung mit einer oder mehreren der erwähnten Problemstellungen kann verstärkte sonderpädagogische Massnahmen – und damit eine Massnahme im Sonderschulbereich – nötig machen.

Eine Schule, welche die sonderpädagogisch relevanten Vorgaben erfüllt, wird im Einzelfall beauftragt.

Zuweisung aus sozialen Gründen

Zuweisungen aus sozialen Gründen können oft nicht trennscharf von Sonderschulmassnahmen aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten unterschieden werden. Für Zuweisungen aus sozialen Gründen gelten die Verfahren und Zuständigkeiten gemäss Schulgesetzgebung (vgl. Kapitel 6, Seite 20). Auch hier gilt der Grundsatz, wonach ein Aufenthalt in ausserkantonalen Schulen nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Kanton mitfinanziert wird.

Der Kanton kann im Rahmen der Sonderschulung die Zuweisung aus sozialen Gründen mitfinanzieren, wenn die Schülerin oder der Schüler folgenden Schulen zugewiesen wird:

- im Kanton Zug
 - von der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) anerkannte Sonderschule mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton
 - von der DBK anerkannte Sonder-/Privatschule
- ausserhalb des Kantons Zug
 - der IVSE unterstellte Sonderschule
 - der IVSE nicht unterstellte Sonder-/Privatschule



Verfahren und Abläufe zu einer Sonderschulung (verstärkte Massnahmen)

Das Ablaufschema für die Zuweisung zu einer Sonderschulung ist im Anhang zu finden (vgl. Anhang II, Seite 26).

6.1 Abklärungs- und Zuweisungsprozesse im Schulbereich

Bisher getroffene Massnahmen

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass in einem individuellen Fall die Ressourcen für sonderpädagogische Massnahmen für eine angemessene Förderung des Kindes nicht ausreichen. Insbesondere ist darzustellen, mit welchen konkreten Massnahmen im Bereich des sonderpädagogischen Grundangebots der Gemeinden und des Einbezugs von externen Diensten (wie beispielsweise dem SPD) versucht wurde, die Situation zu verbessern. Dabei müssen Lernende, bei welchen sich eine separative Schulung als klar angemessener erweist, nicht zuerst eine integrative Phase durchlaufen.

Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs

Folgende Fachstellen sind für die Abklärungen und die Antragstellung vorgesehen:

- Heilpädagogischer Dienst Zug für den Frühbereich (Logopädin oder Logopäde für die Ermittlungen des Bedarfs im Bereich Sprache)
- Schulpsychologischer Dienst des Kantons Zug für den Kindergarten- und Schulbereich (inkl. Fachgutachterin Logopädie)

Fremdgutachten, beispielsweise des APD-KJ oder – bei Zuweisungen aus sozialen Gründen – der gemeindlichen Sozialdienste, werden vom SPD als Grundlage für den Antrag verwendet. Es liegt in der Kompetenz der antragsberechtigten Stelle, einzuschätzen, ob weitere eigene Abklärungen für die diagnostische Entscheidungsfindung als notwendig erachtet werden.

Bis mindestens zum 31. Dezember 2010 sind im Rahmen der diagnostischen Einschätzung die IV-Kriterien für eine Sonderschulberechtigung zwingend nachzuweisen.

Gesamtbeurteilung

Gemeinsam mit allen relevanten Beteiligten, namentlich den Erziehungsberechtigten, einer Vertretung der Schule vor Ort sowie allenfalls einer Vertretung der vorgesehenen Sonderschule werden die Varianten der Förderung besprochen. Diese so genannte Gesamtbeurteilung wird durch die Schulpsychologin oder den Schulpsychologen moderiert. Im Frühbereich gilt ein angepasstes Verfahren.

In jedem Fall muss die Möglichkeit der integrativen Sonderschulung erörtert werden.

Antrag

Die antragsberechtigten Stelle formuliert den Antrag zuhanden der SfS.

Der Antrag soll den Konsens der Beteiligten darstellen und ein konkretes, nachvollziehbares Massnahmenpaket umfassen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, sind die unterschiedlichen Argumente im Antrag kenntlich zu machen.

Mitfinanzierungsentscheid

Die SfS prüft den Antrag formal und bezüglich der fachlichen Plausibilität. Falls diese Kriterien erfüllt sind, wird die Mitfinanzierung der Massnahme durch den Kanton für eine definierte Zeit bewilligt.

Der Mitfinanzierungsentscheid wird an die Rektorin oder den Rektor der gemeindlichen Schule weitergereicht.

Zuweisungsentscheid

Die Rektorin oder der Rektor der gemeindlichen Schule entscheidet in Kenntnis des Mitfinanzierungsentscheids über die Zuweisung.

Wenn der Kanton eine Mitfinanzierung ablehnt, die Rektorin oder der Rektor aber trotzdem eine Sonderschulung verfügt, trägt die Gemeinde die vollen Kosten.

Rechtsmittel

Sowohl gegen den Finanzierungsentscheid der kantonalen Stelle für Sonderpädagogik wie auch gegen den Zuweisungsentscheid des Rektors bzw. der Rektorin kann Beschwerde geführt werden.

Verlängerungsanträge

Die Sonderschule muss rechtzeitig vor Ablauf der Verfügung einen Verlängerungsantrag stellen, wenn eine Weiterführung der verstärkten Massnahme angezeigt ist. Falls nötig sind ergänzende Untersuchungen durchzuführen, beispielsweise wenn es darum geht, die Bedarfsstufe neu einzuschätzen oder die Schulungsform zu ändern. Die Verfahren für eine Verlängerung resp. die Rollen der Beteiligten sind grundsätzlich gleich wie beim erstmaligen Entscheid.

6.2 Verfahren bei einer verstärkten Massnahme im Frühbereich

Die Verfahren bei einer verstärkten Massnahme im Frühbereich sind im Kapitel «Heilpädagogische Früherziehung» beschrieben (vgl. Kapitel 5.3, Seite 15).

6.3 Schnittstelle zur beruflichen Eingliederung

Für Massnahmen der erstmaligen beruflichen Eingliederung ist weiterhin die IV zuständig. Voraussetzung ist, dass der Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen wegen eines drohenden oder eingetretenen körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschadens infolge Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall ausgewiesen werden kann.

Jugendliche, die bereits eine Sonderschulung haben (integrativ oder separativ)

Die Sonderschule muss spätestens zwei Jahre vor Abschluss der Schulpflicht die nötigen Schritte einleiten und die IV-Stelle einbeziehen, damit geklärt werden kann, ob die oder der Jugendliche Anspruch auf IV-Leistungen für eine erstmalige berufliche Eingliederung hat.

Jugendliche, die bisher keine Sonderschulung haben

Die Schulleitungen und Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen sowie die Berufsberatung, welche im 8. Schuljahr einsetzt, müssen Jugendliche mit Risikofaktoren erfassen und die nötigen Massnahmen einleiten. In Einzelfällen ist zu prüfen, ob die IV-Stelle einbezogen werden müsste, um den Anspruch auf IV-Leistungen für eine erstmalige berufliche Eingliederung zu klären. Mit der Erfassung dieser Jugendlichen soll auch der Einbezug des kantonalen Case Managements geprüft werden. Dies sichert einen koordinierten Übergang der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II.

Finanzierung

Nach der Einführung der NFA gilt für die Finanzierung der verstärkten Massnahmen Folgendes:

- Die Subventionsbeiträge der Invalidenversicherung entfallen.
- Kanton und Gemeinden müssen vollumfänglich für die Finanzierung der verstärkten Massnahmen aufkommen (ausser Elternbeitrag).
- Mit den Anbietenden von Leistungen im Bereich der Sonderschulung werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.
- Das Prinzip der Defizitdeckung wird durch das Prinzip der Pauschalierung abgelöst.
- Während der Übergangsphase (bis 31. 12. 2010) müssen die bisherigen Leistungen, die durch die IV mitfinanziert wurden, vom Kanton bezüglich Umfang und Qualität gesichert werden.

7.1 Finanzierungsmodus

Mit den Sonderschulen im Kanton Zug werden Jahrespauschalen für die vereinbarten Leistungen festgelegt. Bei unterjähriger Belegung erfolgt eine anteilmässige Zahlung. Die Pauschalen werden in den Leistungsvereinbarungen durch den Regierungsrat festgehalten (vgl. Kapitel 9.1, Seite 24).

Die DBK rechnet die vereinbarten bzw. belegten Plätze mit den Sonderschulen ab und entschädigt sie gemäss den festgelegten Pauschalen. Der Kanton stellt den Gemeinden 50 % der Kosten in Rechnung (§ 35 Abs. 3 SchulG). Das gleiche Verfahren kommt bei ausserkantonalen Sonderschulen, die über eine IVSE-Anerkennung verfügen, zur Anwendung.

Bei Sonder- und Privatschulen, die nicht der IVSE unterstellt sind, erfolgt die Abgeltung gemäss § 35 Abs. 4 bzw. § 36 Abs. 2 und 3 SchulG.

Finanzieller Beitrag der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten bezahlen einen vom Kanton festgelegten so genannten Elternbeitrag. Die Elternbeiträge sind Teil der gesamten Finanzierung, die in der Leistungsvereinbarung ausgeführt wird. Die Elternbeiträge werden durch die Sonderschulen eingezogen.

Der Elternbeitrag entfällt bei integrativer Sonderschulung. Bei Teilintegration wird er anteilmässig erhoben.

Transportkosten

Die Transportkosten werden gemäss den Vorgaben der IVSE nicht in die Jahrespauschale eingerechnet. Aus diesem Grund werden mit den Sonderschulen zusätzlich Transportpauschalen vereinbart.

7.2 Finanzierungsmodus bei der Heilpädagogischen Früherziehung

Die Finanzierung der Heilpädagogischen Früherziehung sowie der Logopädie im Frühbereich (vgl. Kapitel 5.3, Seite 15) trägt der Kanton allein. Die Leistungen der Heilpädagogischen Früherziehung werden mit einer Pauschale je verrechenbare Einheit, jene der Logopädie im Frühbereich mit einer Pauschale je Therapieeinheit abgegolten.

Strukturen bei der Direktion für Bildung und Kultur

In der DBK sind die Stelle für Sonderpädagogik und der Schulpsychologische Dienst für den Bereich Sonderpädagogik tätig.

8.1 Stelle für Sonderpädagogik

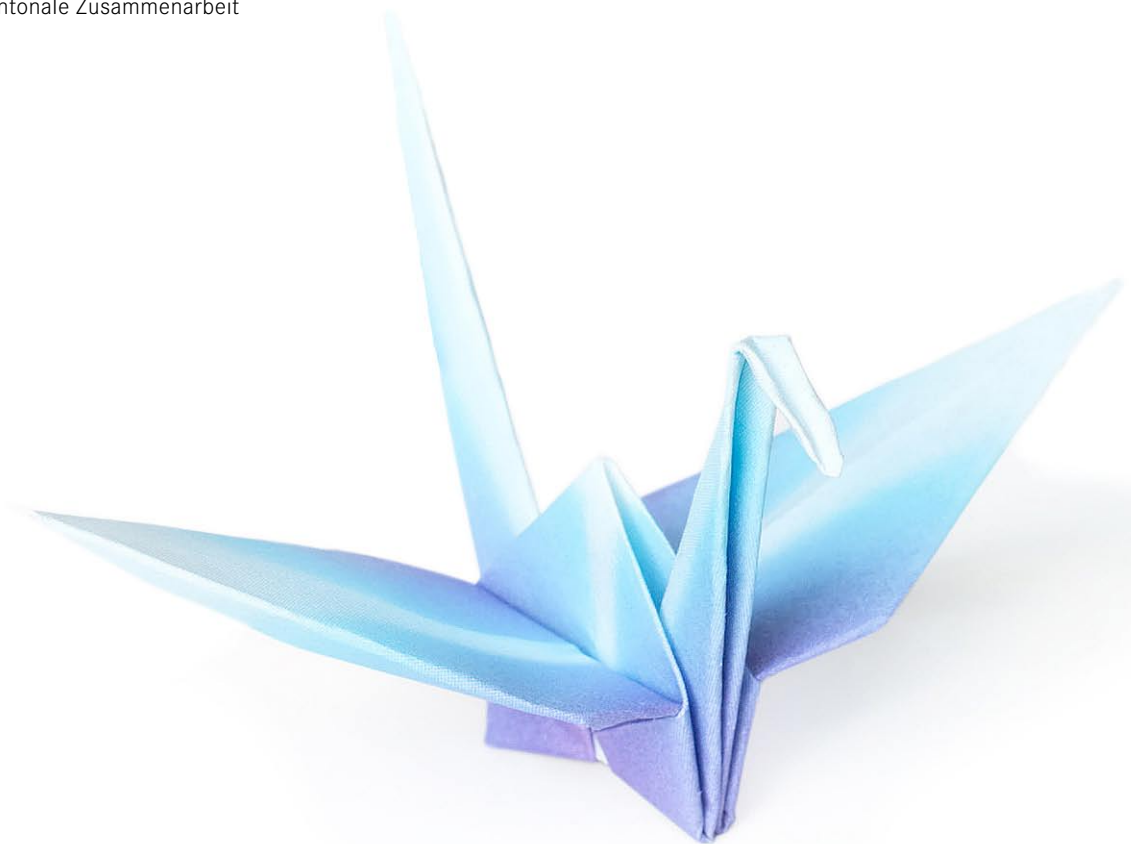
Die SFS ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

- Ansprechstelle Sonderpädagogik
- Finanzierungsentscheid (Heilpädagogische Früh-
erziehung)
- Mitfinanzierungsentscheid (obligatorische Schulzeit)
- Leistungsvereinbarungen (erarbeiten, anpassen)
- Rechnungsführung, Finanzierungsabläufe
- Controlling/Aufsicht/Mitwirkung in der externen
Evaluation
- Interkantonale Zusammenarbeit

8.2 Schulpsychologischer Dienst

Der SPD trifft, allenfalls unter Beizug weiterer Fach-
personen, die notwendigen Abklärungen und beantragt die
notwendige Sonderschulung.

Auf Ebene Gemeinde nimmt er Stellung bei der Anordnung
von laufbahnbestimmenden Massnahmen.



Steuerung, Qualitätssicherung, Reporting

9.1 Leistungsvereinbarungen

Der Kanton Zug schliesst mit Anbietenden von Leistungen im Bereich der Sonderschulung Leistungsvereinbarungen ab. Darin wird festgelegt, welche Angebote in welchem Umfang, zu welcher Qualität und zu welcher Abgeltung eine Institution anbietet. Leistungsvereinbarungen werden mit Institutionen, nicht aber mit Einzelpersonen abgeschlossen.

Der Umfang der Leistungen wird jährlich überprüft und zusammen mit der leistungsbedingten Anpassung der Pauschalen durch die DBK festgelegt. Das Leistungsangebot sowie weiter gehende Änderungen der Pauschalen können bei Bedarf durch den Regierungsrat angepasst werden. Die Anbietenden im Bereich der Sonderschulung haben eine Kostenrechnung zu führen. Dabei gelten für Institutionen, die der IVSE unterstellt sind, die Vorgaben der IVSE.

9.2 Anerkennung von Sonderschulen

Die DBK entscheidet über die Anerkennung, über Erweiterungen und Anpassungen der Anerkennung sowie über die Aufhebung einer Anerkennung als Sonderschule. Sie legt dabei fest, für welche Behinderungsarten und Stufen die Anerkennung gilt. Grundlage für eine Zulassung bilden der Bedarf des Kantons Zug sowie die Qualitätskriterien der IVSE und die Qualitätsstandards der EDK für Anbietende. Für die Dauer der dreijährigen Übergangsfrist gelten die bisherigen Zulassungen der IV.

9.3 Qualitätssicherung und Evaluation

Die Instrumente der Qualitätssicherung – interne und externe Evaluation – resp. des Controllings kommen auch für die Sonderschulen zum Zuge. Entsprechend haben die Schulen die interne Evaluation aufzubauen. Bei der externen Evaluation von Sonderschulen wirken Mitarbeitende der SFS mit.

9.4 Aus-, Zusatz- und Weiterbildung Lehrpersonen und sonderpädagogisches Fachpersonal

Zur ständigen Berufsausübung in den sonderpädagogischen Zentren wird eine EDK-anerkannte Ausbildung in der jeweiligen Berufskategorie vorausgesetzt. Die Verantwortung für den Ausbildungsstand des Personals ist Teil der internen Qualitätssicherung der Institutionen, die Kontrolle liegt bei der DBK.

9.5 Reporting

Damit der Kanton seine Bildungs- und Förderverantwortung für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von Art und Grad eines allfälligen besonderen Bildungsbedarfs – wahrnehmen kann, ist er auf ein sich laufend aktualisierendes Reporting angewiesen.

Das Reporting erfolgt insbesondere dadurch, dass die Sonderschulen dem Kanton gegenüber jährlich über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung Rechenschaft ablegen. Dies erfolgt im beidseitigen Interesse, weil es die Grundlage für allfällige Anpassungen an der Leistungsvereinbarung darstellt.

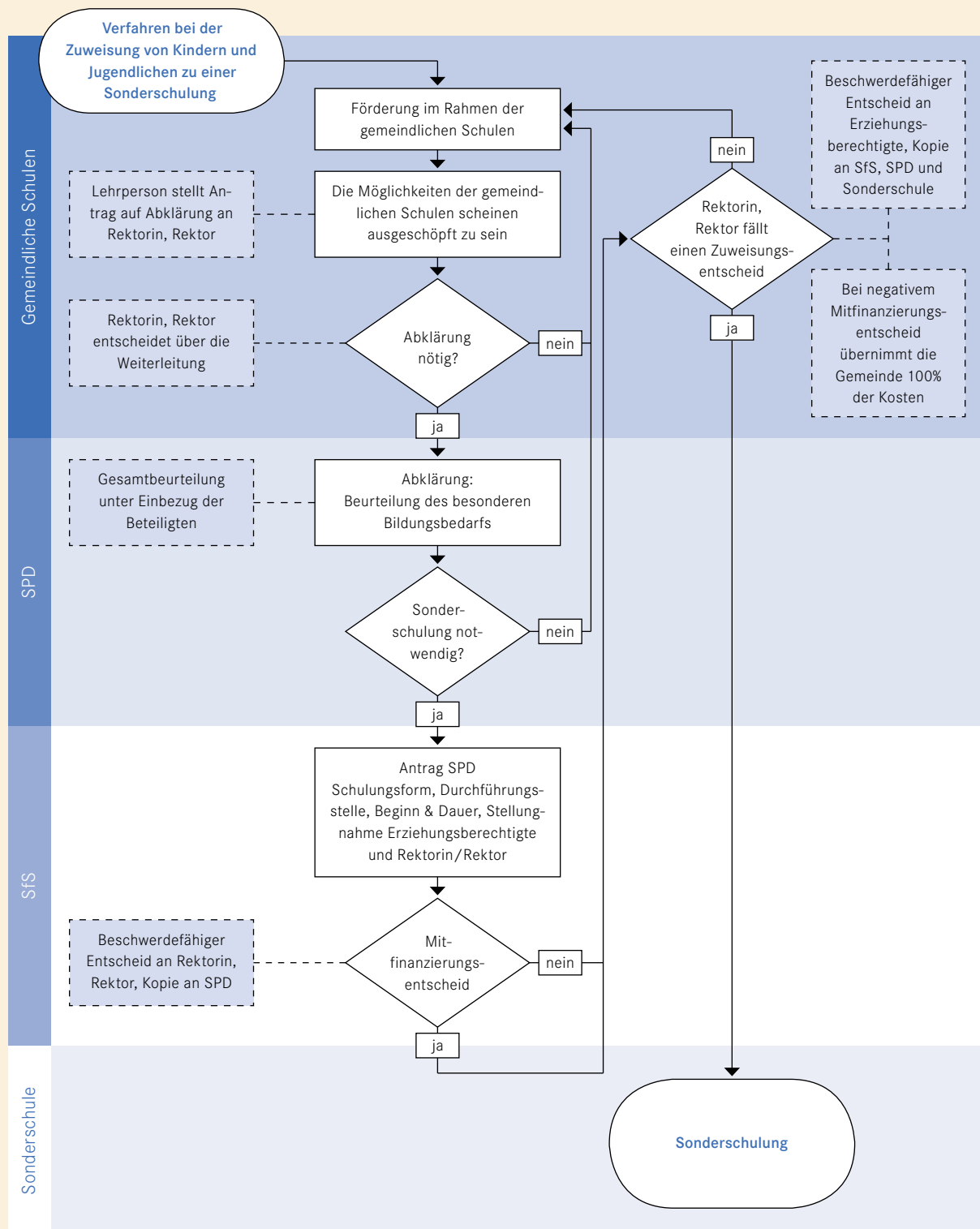
Mit einem geeigneten Reporting werden die Grundlagen für die Bedarfsplanung erhoben. Die Bedarfsplanung wird, insbesondere bei selten vorkommenden Behinderungsarten, regional abgestimmt.

Leistungsvereinbarungen im Zusammenhang mit Sonderschulung⁸

Leistungsanbieter Trägerschaft	Angebot	Gesetzliche Grundlagen
Heilpädagogischer Dienst Zug Oberdorfstrasse 9, 6342 Baar Verein Heilpädagogischer Dienst Zug	Heilpädagogische Früherziehung und Logopädie im Frühbereich	§§ 35 und 37 Schulgesetz des Kantons Zug (BGS 412.11)
Heilpädagogische Schule Zug Schulzentrum Maria Opferung, Klosterstrasse 2a, 6300 Zug Stadt Zug	Tagesschule und integrative Sonderschulung für Lernende mit geistiger Behinderung	§§ 34 und 35 Schulgesetz des Kantons Zug (BGS 412.11)
Heilpädagogisches Zentrum Hagendorn 6332 Hagendorn Stiftung Kinderheim Hagendorn	Internat, Tagesschule und integrative Sonderschulung für Lernende mit einer geistigen oder schwer mehrfachen Behinderung	§§ 34 und 35 Schulgesetz des Kantons Zug (BGS 412.11)
Internat/Tagesschule Horbach Zugerberg, 6300 Zug Verein Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug (GGZ)	Tagesschule und Internat für Lernende der Primarstufe mit schweren Verhaltensauffälligkeiten	§§ 34 und 35 Schulgesetz des Kantons Zug (BGS 412.11)
Internat/Tagesschule Horbach Artherstrasse 27, 6300 Zug Verein Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug (GGZ)	Tagesschule und Internat für Lernende der Sekundarstufe I mit schweren Verhaltensauffälligkeiten	§§ 34 und 35 Schulgesetz des Kantons Zug (BGS 412.11)
Privatschule Dr. Bossard Zugerstrasse 15, 6314 Unterägeri Verein Privatschule Dr. Bossard	Tagesschule und Internat für Lernende der Primarstufe mit einer schweren Verhaltens- und/oder Sprachbehinderung	§§ 34 und 35 Schulgesetz des Kantons Zug (BGS 412.11)
Sonnenberg, Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Landhausstrasse 20, 6340 Baar Verein Sonnenberg, Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum	Heilpädagogische Früherziehung für sehgeschädigte Kinder Tagesschule, Internat sowie integrative Sonderschulung für sehbehinderte und blinde Kinder und Jugendliche Tagesschule und Internat für schwer sprachbehinderte Jugendliche der Sekundarstufe I	§§ 35 und 37 Schulgesetz des Kantons Zug (BGS 412.11)
Tagesschule Erika Mitteldorfstrasse 21, 6315 Oberägeri Stiftung Tagesschule Erika	Tagesschule für Lernende mit schweren Verhaltensauffälligkeiten	§§ 34 und 35 Schulgesetz des Kantons Zug (BGS 412.11)
Zürcher Sprachheilschule Unterägeri Höhenweg 3, 6314 Unterägeri Stiftung Zürcher Sprachheilschule Unterägeri	Tagesschule für Lernende der Kindergarten- und Primarstufe mit schweren Sprachbehinderungen	§§ 34 und 35 Schulgesetz des Kantons Zug (BGS 412.11)

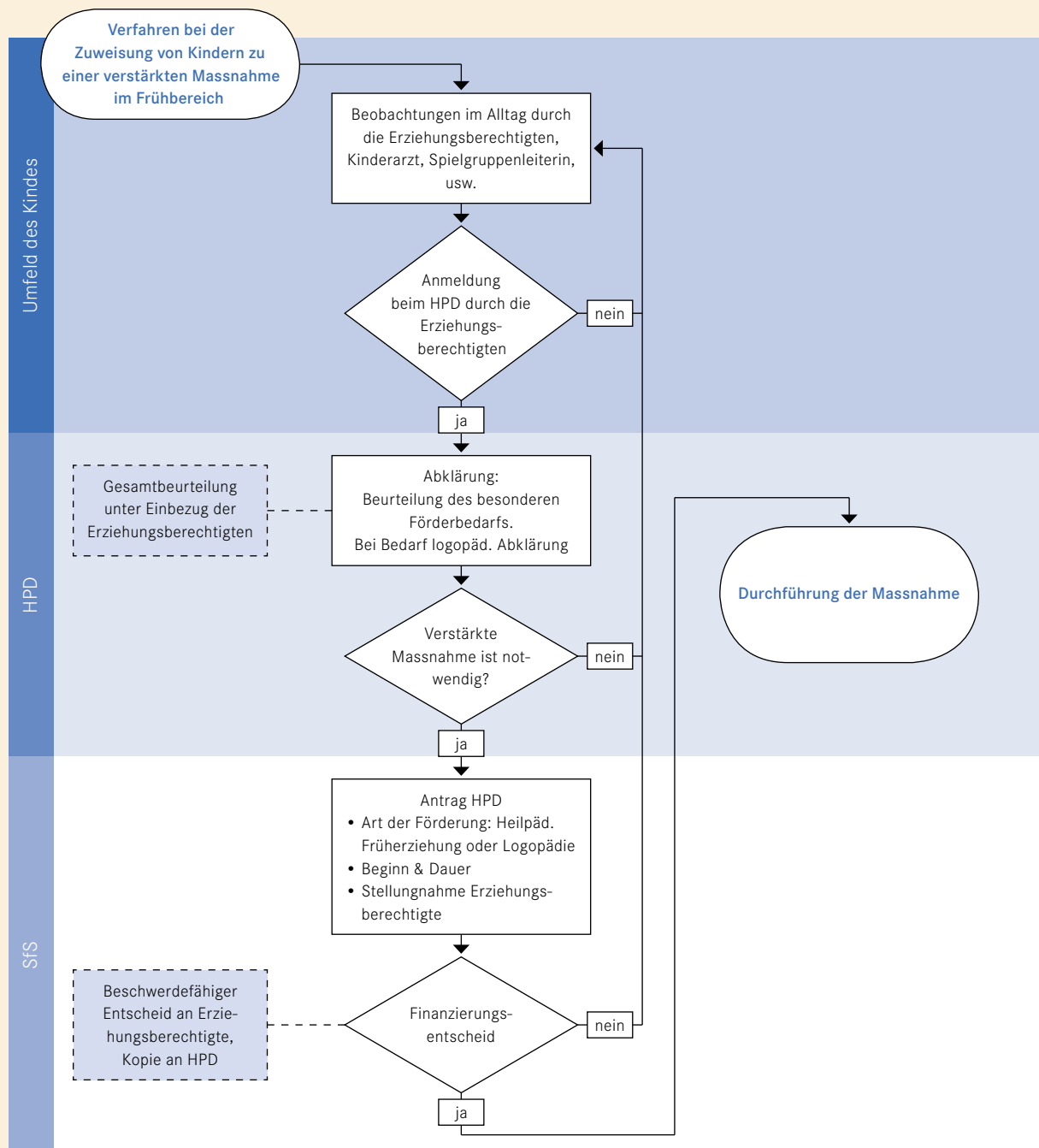
⁸ nachgeführt per 8. Juni 2010

Verfahren bei der Zuweisung von Kindern und Jugendlichen zu einer Sonderschulung⁹



⁹ Anhang I der Verordnung zum Schulgesetz (BGS 412.111)

Verfahren bei der Zuweisung von Kindern zu einer verstärkten Massnahme im Frühbereich¹⁰



¹⁰ Anhang II der Verordnung zum Schulgesetz (BGS 412.111)

Abkürzungsverzeichnis

APD-KJ	Ambulanter Psychiatrischer Dienst für Kinder und Jugendliche
ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz
BKZ	Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz
BV	Bundesverfassung
DBK	Direktion für Bildung und Kultur
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
HFE	Heilpädagogische Früherziehung
HPD	Heilpädagogischer Dienst
ICD-10	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. Die Abkürzung ICD steht für «International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems», die Ziffer 10 bezeichnet die 10. Revision der Klassifikation.
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation WHO
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
IS	Integrative Sonderschulung
IV	Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (BGS 861.52)
KOSO	Konzept Sonderpädagogik des Kantons Zug
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
RAZ	Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren
SfS	Stelle für Sonderpädagogik
SHP	Schulische Heilpädagogik (auch als Berufsbezeichnung: Schulische Heilpädagogin respektive Schulischer Heilpädagoge)
SPD	Schulpsychologischer Dienst
WHO	World Health Organisation (Weltgesundheitsorganisation)
ZFA	Zuger Finanz- und Aufgabenreform



© 2010
Kanton Zug

Bezugsadresse:
Lehrmittelzentrale des Kantons Zug
Hofstrasse 15, 6300 Zug
T 041 728 29 21, F 041 727 13 29
info.lmz@dbk.zg.ch

Download:
www.zug.ch (Suchbegriff: Konzept Sonderpädagogik)